

Angestellte-Ärzte-Richtlinien

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 10. April 2000 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Beschäftigung von angestellten Praxisärzten in der Vertragsarztpraxis (Angestellte-Ärzte-Richtlinien) in der Fassung vom 1. Oktober 1997 (BAnz. 1998, S. 372), zuletzt geändert am 7. September 1999 (BAnz. S. 17999), wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:

„2.1 Die Übereinstimmung im Fachgebiet ist bei Hausärzten im Sinne des § 101 Abs. 5 SGB V (außer bei Kinderärzten) auch gegeben, wenn Ärzte für Allgemeinmedizin oder Ärzte ohne Gebietsbezeichnung Internisten (ohne Führen einer Schwerpunktbezeichnung) und umgekehrt beschäftigen wollen; dies gilt für Internisten als Hausärzte im Hinblick auf Allgemeinärzte oder Ärzte ohne Gebietsbezeichnung als anzustellende Ärzte nur für die Dauer der Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung.“

2. Nummer 2.1 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Köln, den 10. April 2000

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende

Jung